

Betr.: Entwurf eines Gesetzes
über die Förderung von Haus-
standsgründungen (NÖ.Haus-
standsgründungsgesetz 1972)

B e r i c h t
des
FINANZ-AUSSCHUSSES

Der Finanz-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 6. Juli 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/6 a-I-10-1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung von Hausstandsgründungen (NÖ.Hausstandsgründungsgesetz 1972), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:
Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 hat zu lauten:

“§ 1

Zur Erleichterung der erstmaligen Gründung eines Hausstandes kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Förderung aus Landesmitteln geleistet werden.“

2. § 3 hat zu lauten:

“§ 3

Die Förderung darf nur geleistet werden, wenn

1. der Förderungswerber bzw. bei Eheleuten einer der Ehepartner zum Zeitpunkt des Ansuchens österreichischer Staatsbürger ist,
2. die Förderungswerber erstmals einen eigenen Hausstand gründen und dies in Niederösterreich erfolgt,
3. die Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Hausstandsgründung nicht länger als

ein Jahr zurückliegt und

4. die Förderungswerber in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr ein geringeres Einkommen (§ 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung BGBl. Nr. 460/1971) als S 80.000.- hatten; diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um S 50.000.- und für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die Förderungswerber gesetzlich verpflichtet sind, um S 10.000.-.

3. § 4 letzter Satz hat zu entfallen.

4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

“(2) Die Aufnahme eines Darlehens bei der Landeshypothekenanstalt oder einem Kreditinstitut mit dem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Niederösterreich ist nachzuweisen.“

5. § 6 hat zu lauten:

“§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 8. Mai 1969 über die Förderung von Hausstandsgründungen, LGBl. Nr. 184, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 182/1971, außer Kraft.“

Begründung:

Der Ausschuß war der Meinung, daß der Kreis der Förderungswerber nicht auf junge Eheleute beschränkt bleiben sollte, weshalb diese Einschränkung im § 1 fallengelassen wurde. Ebenso wurde die Bedingung der österreichischen Staatsbürgerschaft in der Weise neu formuliert, daß diese nicht bei beiden Eheleuten gegeben sein muß; dadurch könnten auch Österreicherinnen, die Ausländer heiraten, der Förderung teilhaftig werden.

Die Einkommensgrenze von S 120.000.- wurde insofern

angehoben, als ein Förderungswerber ein Einkommen von S 80.000.- beziehen kann und für den Ehegatten weitere S 50.000.- hinzugerechnet werden.

Die Bedingung einer Haftung zur ungeteilten Hand wurde deshalb fallengelassen, weil nunmehr auch Einzelpersonen um Förderung ansuchen können.

Die übrigen Abänderungen sind rein sprachlicher Natur.

BUCHINGER
Berichterstatter

DIETRICH
Obmann